

Stand: 24.04.2024 12:31:55

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/15859

"Rechtsgrundlage für eine wirksame Verbesserung des Beschäftigtendatenschutzes schaffen!"

Vorgangsverlauf:

1. Antrag 16/15859 vom 28.02.2013
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/17629 des VF vom 06.06.2013
3. Beschluss des Plenums 16/18038 vom 16.07.2013
4. Plenarprotokoll Nr. 131 vom 16.07.2013

Antrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Florian Ritter, Horst Arnold, Dr. Thomas Beyer, Annette Karl, Maria Noichl, Reinhold Perlak, Bernhard Roos, Markus Rinderspacher SPD**

Rechtsgrundlage für eine wirksame Verbesserung des Beschäftigtendatenschutzes schaffen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich für eine wirksame Verbesserung des Datenschutzes für Beschäftigte einzusetzen und bei der Schaffung der hierfür erforderlichen effektiven Rechtsgrundlage mitzuwirken.

Der Landtag sieht die im Folgenden aufgeführten datenschutzrechtlichen Grundsätze als notwendige Bestandteile eines zukünftigen Beschäftigtendatenschutzes.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich bei der Regelung des Beschäftigtendatenschutzes für die Erfüllung dieser Grundsätze einzusetzen.

Datenschutz in Einstellungsverfahren und bestehenden Arbeitsverhältnissen:

- Der Beschäftigtendatenschutz muss den Umgang mit persönlichen und personenbezogenen Daten von Beschäftigten, ehemaligen Beschäftigten und Bewerbern gleichermaßen regeln. Eine Abstufung in den Schutzbestimmungen muss ausgeschlossen sein.
- Der Umfang der durch Unternehmen und öffentliche Stellen zu erhebenden Daten der Bewerberin oder des Bewerbers muss eindeutig geregelt werden. Insbesondere die Grenzen der Erhebung und des Fragerechts des zukünftigen Arbeitgebers (z.B. nach der Religion, der sexuellen Identität, der politischen Einstellung oder gewerkschaftlichen Betätigung etc.) sind klar zu definieren.
- Die Erhebung von gesundheitlichen Daten ist auf das für das Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Anfertigung von Genomanalysen und graphologischen Untersuchungen muss ausgeschlossen werden.
- Die Daten von Bewerberinnen und Bewerbern sind nur bei diesen selbst oder nur mit deren ausdrücklichen Zustimmung bei Dritten zu erheben. Die Bewerber sind darüber zu informieren, bei welcher Quelle die Daten abgefragt werden.

- Bewerber dürfen nicht verpflichtet werden, über die Vorlage eines Führungszeugnisses hinaus in die Übermittlung polizeilicher und nachrichtendienstlicher Erkenntnisse an das Unternehmen und öffentliche Stellen einzuwilligen.
- Wenn es nicht zur Einstellung kommt, sind von Bewerberinnen und Bewerbern erhobene Daten umgehend zu löschen.
- Ausschließlich automatisierte Entscheidungen im Einstellungsverfahren dürfen nicht zulässig sein.
- Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und nur zulässig, soweit es für das Beschäftigungsverhältnis zwingend erforderlich ist.
- Zur Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Regelungen müssen alle IT-Systeme und IT-Verfahren, die personenbezogene Daten von Beschäftigten, ehemaligen Beschäftigten oder Bewerbern verarbeiten und speichern vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten freigegeben werden.
- Für personenbezogene Daten der Beschäftigten, ehemaligen Beschäftigten und Bewerbern muss das gleiche Schutzniveau wie für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewährleistet werden, auch dann, wenn der Arbeitgeber Beschäftigtendaten durch Dritte erheben oder verarbeiten lässt.
- Personaldaten müssen nach dem aktuellen Stand der Technik zwingend verschlüsselt werden.
- Umfassende anlass- und verdachtslose Datenabgleiche von Personaldaten sind zu verbieten.
- Personenbezogene Daten eines Beschäftigten dürfen zur Aufdeckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem BDSG nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte den dringenden Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten muss zur Aufdeckung zwingend erforderlich sein und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten nicht überwiegen.
- Bild- und Tonaufzeichnungen, informationstechnische Verfahren und Kommunikationstechnologien dürfen nicht zu lückenlosen Verhaltens- und Leistungskontrollen eingesetzt werden.
- Die Erstellung von Persönlichkeits-, Bewegungs- und Verhaltensprofilen der Beschäftigten ist zu verbieten.

- Die Voraussetzungen für eine beschäftigtenbezogene Auswertung der Nutzung von Telefon, Internet und E-Mail-Diensten ist eindeutig und restriktiv festzulegen. Es ist zu regeln, welcher Personenkreis solche Auswertungen durchführen darf und ab welchem Verfahrensstand ggf. Dritte (Betriebs- oder Personalrat, betriebliche Datenschutzbeauftragte) hinzugezogen werden müssen.
- Die Überwachung der elektronischen Kommunikation der Beschäftigten mit dem Betriebs- und/ oder Personalrat ist zu verbieten.
- Der Einsatz von Überwachungssystemen (z.B. Videokameras oder Ortungssystemen) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten und der Beteiligungsrechte der Betriebs- und Personalräte für zulässig zu erklären. Die Verwendung biometrischer Daten darf nur unter besonders engen Vorgaben erlaubt werden.
- Die Ansprüche der Beschäftigten auf Auskunft über und Einsicht in erhobene personenbezogene Daten, ist sicherzustellen. Das Recht auf Widerruf, Berichtigung und Löschung eventuell zu Unrecht oder unrichtig erhobener Daten sind ebenso zu regeln wie Schadenersatzansprüche bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Verwertungsverbote bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes.

- Für Betriebe und Verwaltungen mit fünf oder mehr Beschäftigten ist die Bestellung eines Beschäftigtendatenschutzbeauftragten mit besonderen Befugnissen zur innerbetrieblichen bzw. verwaltungsinternen Datenschutzkontrolle vorzusehen.
- Im Gesetz ist die effektive Kontrollmöglichkeit der zuständigen Datenschutzbehörden sicher zu stellen.

Die Staatsregierung wird darüber hinaus aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Beschäftigtendatenschutz in einem eigenständigen Beschäftigtendatenschutzgesetz geregelt wird. Bisher ist vorgesehen, das Bundesdatenschutzgesetz durch Regelungen des Beschäftigtendatenschutzes zu ergänzen. Das Bundesdatenschutzgesetz ist aber ein allgemeines Datenschutzgesetz, in welches Spezialregelungen aus dem Bereich des Arbeitsrechts nicht aufgenommen werden sollten.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

**Antrag der Abgeordneten Franz Schindler, Florian Ritter, Horst Arnold
u.a. SPD
Drs. 16/15859**

Rechtsgrundlage für eine wirksame Verbesserung des Beschäftigtendatenschutzes schaffen!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Horst Arnold**
Mitberichterstatterin: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 102. Sitzung am 6. Juni 2013 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Franz Schindler, Florian Ritter, Horst Arnold, Dr. Thomas Beyer, Annette Karl, Maria Noichl, Reinhold Perlak, Bernhard Roos, Markus Rinderspacher SPD**

Drs. 16/15859, 16/17629

Rechtsgrundlage für eine wirksame Verbesserung des Beschäftigtendatenschutzes schaffen!

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 auf:

Abstimmung

über eine Verfassungsstreitigkeit und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. a. Anlage 1)

Ausgenommen von der Abstimmung sind die Listennummern 161, 162 und 218, die einzeln beraten werden sollen. Die Listennummer 161 soll zusammen mit Tagesordnungspunkt 29, die Listennummer 162 zusammen mit den Tagesordnungspunkten 12 bis 16 einzeln beraten werden. Über die Listennummern 220, 229 und 240 muss einzeln abgestimmt werden. Die Einzelabstimmung über die Listennummer 240 soll in namentlicher Form erfolgen.

Zunächst lasse ich über die Listennummer 220 abstimmen. Das ist der Antrag der Abgeordneten Rinderspacher, Aures, Halbleib und anderer und Fraktion (SPD) betreffend "Einrichtung des Studiengangs ‚Bachelor of Laws‘ am Standort Hof der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVR)", Drucksache 16/17552. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt auf Drucksache 16/17734 die Ablehnung. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der SPD. Gegenstimmen? – Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Zwei. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über die Listennummer 229. Das ist der Antrag der Abgeordneten Heckner, Jörg, König und anderer (CSU) betreffend "Bachelor of Laws am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (BayFHVR) in Hof", Drucksache 16/17686. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt auf Drucksache 16/17735 die unveränderte Annahme. Wer dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREI-

EN WÄHLER und der GRÜNEN. Gegenstimmen? – Das ist die Fraktion der SPD. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dem Antrag zugestimmt worden.

Nun lasse ich über die Listennummer 240 abstimmen. Das ist der Antrag der Abgeordneten Aiwanger, Streibl, Muthmann und anderer und Fraktion (FREIE WÄHLER) betreffend "Kreisel für Waldkirchen, Kreisverkehr an der St 2131 und St 2632 in Waldkirchen endlich realisieren", Drucksache 16/16540. Darüber lasse ich in namentlicher Form abstimmen.

(Unruhe)

Ich bitte um Ruhe, damit ich Ihnen vortragen kann, worüber Sie abstimmen sollen. Während der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vorschlägt, den Antrag abzulehnen, empfiehlt der mitberatende Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen Zustimmung in einer Neufassung. Ich verweise insofern auf die Drucksache 16/17639. Der namentlichen Abstimmung ist nach § 126 Absatz 3 der Geschäftsordnung das abweichende Votum des Haushaltsausschusses zugrunde zu legen. Die Urnen sind bereitgestellt, mit der Abstimmung kann begonnen werden. Es stehen Ihnen fünf Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 14.30 bis 14.35 Uhr)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Zeit ist abgelaufen, der Abstimmungsvorgang ist geschlossen. Das Abstimmungsergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt und Ihnen dann bekannt gegeben.

(Allgemeine Unruhe)

Wir werden heute Abend noch genügend Gelegenheit zum Austausch haben. Bitte setzen Sie sich. Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen zu den übrigen Listennummern verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage 1 - Allgemeine Unruhe)

Ich bitte wieder um Aufmerksamkeit, Sie müssen wieder die Hände heben. Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens beziehungsweise dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Gibt es Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Enthaltungen? – Sehe ich auch nicht. Frau Pauli (fraktionslos) ist wohl nicht da. Dann übernimmt der Landtag diese Voten.

(...)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren und zu Tagesordnungspunkt 4 kommen, gebe ich das Ergebnis der vorher durchgeführten namentlichen Abstimmung zum Antrag auf Drucksache 16/16540 bekannt. Es ist der Antrag der FREIEN WÄHLER betreffend "Kreisel für Waldkirchen, Kreisverkehr an der St 2131 und St 2632 in Waldkirchen endlich realisieren". Wenn Sie sich erinnern, ist das die Listennummer 240 der Anlage zur Tagesordnung. Mit Ja haben 72 Mitglieder des Hohen Hauses gestimmt, mit Nein 87. Es gab 4 Stimmenthaltungen. Der Antrag ist damit abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

